



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT  
GÖTTINGEN



Göttingen, den 01. Dezember 2014

Exposé zum Dissertationsvorhaben  
vor der Juristischen Fakultät  
der Georg-August-Universität Göttingen

**Existenz, Begriff und Inhalt**  
**eines *ordre public*-Vorbehalts**  
**im europäischen Rechtshilfeverkehr**

---

vorgelegt von  
Christopher Penkuhn

Betreuer:  
RiLG Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos

## I. Einleitung

Die Arbeit befasst sich mit der Frage, ob der Rechtshilfeverkehr im europäischen Rechtsraum einem *ordre public*-Vorbehalt unterliegt und welche Ausprägungen dieser haben kann. Anlässlich jüngerer Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs im Rahmen zweier Vorabentscheidungsverfahren (EuGH [Große Kammer], Urteil v. 29. 1. 2013 – C-396/11 [*Ciprian Vasile Radu*] und EuGH [Große Kammer], Urteil v. 26. 2. 2013 – C-399/11 [*Stefano Melloni/Ministerio Fiscal*]) wird die Frage aufgeworfen, ob die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls aus über den in Art. 3, 4 und 4a des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten genannten Gründen hinaus, insbesondere wegen einer möglichen Grundrechtsverletzung, abgelehnt werden kann. Dies führt weitergehend zu der umfassenderen Fragestellung, ob die Übergabe im Rahmen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls aufgrund „wesentlicher Grundsätze der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen“, und damit aufgrund des schillernden Konzepts des *ordre public*, abgelehnt werden kann. Diese Frage wiederum lässt sich sodann ebenso auf den vertragslosen Rechtshilfeverkehr unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstrecken und bildet den Kern der vorliegenden Arbeit. Es wird untersucht, ob die Frage, ob und wieweit der Auslieferungsverkehr einem *ordre public*-Vorbehalt unterliegt, auf den weiteren Rechtshilfeverkehr übertragbar ist und welche allgemeinen Grundsätze sich aus den vorherigen Untersuchungen herleiten lassen.

## II. Gang der Untersuchung

Einleitend soll zunächst der Ablauf und der rechtliche Rahmen des Rechtshilfeverkehrs dargestellt werden, wobei bereits der Schwerpunkt auf die europäische Ebene gelegt wird. Dabei wird die Rechtshilfe im Rahmen der Europäischen Union und des Europarats getrennt behandelt, so dass sogleich die Unterschiede deutlich werden. In einem zweiten Schritt ist beabsichtigt, den Begriff des *ordre public* näher zu erörtern und seine unterschiedlichen Ausprägungen (Souveränität, öffentliche Ordnung, Grundrechtsschutz) voneinander abzugrenzen. Hierbei wird auch unter Berücksichtigung einer nationalen Begriffsbestimmung untersucht, ob der Begriff des *ordre public* einer einheitlichen autonomen Definition zugänglich gemacht werden kann.

In einem dritten Schritt sollen sodann die einzelnen, gegenwärtig anerkannten, Auslieferungshindernisse in ihren Grundzügen erörtert werden. Auch hier wird zwischen den Auslieferungssystemen des Europarats und der Europäischen Union (EuHb) differenziert. Zudem soll an dieser Stelle die Relevanz der Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention heraus gearbeitet werden.

Als zentraler Untersuchungsgegenstand der Arbeit ergibt sich im Anschluss die Frage, ob der *ordre public*-Vorbehalt als zusätzliches Auslieferungshindernis geltend gemacht werden kann oder sogar können muss. Erörtert werden soll dabei, ob der *ordre public* als ungeschriebenes Auslieferungshindernis verstanden, oder ob er auf eine normative Grundlage gestützt werden kann. Die Frage nach einer solchen Rechtsgrundlage schließt sich dem unmittelbar an. So könnte diese in Art. 51 I GrCh bzw. Art. 1 III RbEuHb gesehen werden. Weiterhin wird der Frage nachgegangen, ob (nur) ein (möglicherweise einheitlicher) europarechtlicher *ordre public* als Auslieferungshindernis in Frage steht, oder ob die Auslieferung durch die europäischen Staaten sogar auf Grundlage eigener nationaler Vorbehalte verweigert werden kann. Zudem ist ein weiterer Aspekt der Untersuchung, ob, und wenn ja wie, ein *ordre public* als Auslieferungshindernis im Anwendungsbereich der vertraglichen Auslieferung des Europarats bzw. dem des Europäischen Haftbefehls Berücksichtigung finden kann. So stellt sich nicht zuletzt die durch den EuGH positiv beantwortete Frage einer abschließenden Aufzählung der Verweigerungsgründe im Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl. In einem weiteren Schritt ist danach zu klären, welchen Inhalt der *ordre public* als Auslieferungshindernis haben kann. Es stellten sich in den Fällen *Radu* und *Melloni* die

Fragen, ob ein *ordre public*-Vorbehalt auf die mögliche Verletzung von Grund- bzw. Verfahrensrechten gestützt werden kann. Wie bereits einleitend angeführt, kann ein *ordre public* jedoch darüber hinaus verschiedene Ausprägungen haben. Eine zentrale Frage ist, daher, in welcher Ausgestaltung ein *ordre public*-Vorbehalt als Auslieferungshindernis Bestand haben kann.

Im Rahmen der Untersuchung will ich mich im Anschluss an den darstellenden einleitenden Teil damit auseinandersetzen, welche Konkretisierungen der Inhalt des *ordre public* erfahren hat und wie diese jeweils mit den sowohl den Auslieferungs- als auch den Rechtshilfeverkehr prägenden Grundsätzen im Verhältnis stehen. Hierbei werden die Verfahrensausgestaltungen im vertragslosen Verkehr, dem unter dem Europarat und dem innerhalb der Europäischen Union dargestellt und der *ordre public* diesen gegenüber gestellt. Besondere Beachtung verdient dabei auch gerade die Unterscheidung zwischen vertraglichem Auslieferungs- und dem Übergabeverkehr auf Grundlage eines Europäischen Haftbefehls und den dahinter stehenden Intentionen.

Im Anschluss soll untersucht werden, ob die Ergebnisse aus den Untersuchungen zum *ordre public*-Vorbehalt im Auslieferungsverkehr einer Verallgemeinerung zugänglich und in Folge dessen auf die weitere Rechtshilfe im europäischen Rechtsraum übertragbar sind. Auch hier sind die Untersuchungen durch eine gesonderte Betrachtung der Rechtslage unter dem Europarat und in der Europäischen Union kennzeichnend. Besondere Berücksichtigung soll hierbei der Umstand finden, ob der Charakter der sonstigen Rechts- und Vollstreckungshilfe als möglicherweise weniger einschneidende Maßnahme eine andere Berücksichtigung des *ordre public* zulässt.

Abschließend widme ich mich der Frage, wie der *ordre public* im Auslieferungs- bzw. Rechtshilfeverkehr verfahrensrechtlich zu berücksichtigen ist. Untersucht werden soll zum einen, ob der Auszuliefernde bzw. zu Übergabende einen Verstoß gegen den *ordre public* als Verfahrensrecht geltend machen kann, oder ob eine Einhaltung des *ordre public* vielmehr (ausschließlich) Angelegenheit des ersuchten bzw. des Vollstreckungsstaates ist.

### III. Gliederung

Aus der Schwerpunktsetzung im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes ergibt sich für die Gliederung der Arbeit folgende vorübergehende Übersicht:

- A. Einführung
  
- B. Der internationale Rechtshilfeverkehr in Strafsachen
  - I. Begriff und Arten der Rechtshilfe
  - II. Das Auslieferungsverfahren im Besonderen
    - 1. Das bilaterale Auslieferungsverfahren
    - 2. Das vertragliche Auslieferungsverfahren des Europarats
    - 3. Das Auslieferungsverfahren innerhalb der Europäischen Union
  - III. Der Europäische Haftbefehl als Basismodell der Europäischen Union
  
- C. Der *ordre public*
  - I. Zum Begriff des *ordre public*
  - II. Der deutsche *ordre public*
    - 1. Rechtsgrundlage eines nationalen *ordre public* (Art. 6 EGBGB, § 73 IRG)
    - 2. Inhalt eines nationalen – insbesondere strafverfahrensrechtlichen – *ordre public*
  - III. Der europäische *ordre public*
    - 1. Versuch einer einheitlichen europäischen Definition
    - 2. Anwendungsbereiche des europäischen *ordre public*
  - IV. Der internationale *ordre public*
    - 1. Definition
    - 2. Anwendungsbereich
  
- D. Die einzelnen Auslieferungshindernisse im Überblick
  - I. Begriff der Auslieferungshindernisse
  - II. Auslieferungshindernisse aus der Europäischen Menschenrechtskonvention
  - III. Nationalstaatliche Auslieferungshindernisse
  
- E. Der *ordre public* als zusätzliches Auslieferungshindernis
  - I. Der *ordre public* als Auslieferungshindernis im vertragslosen Auslieferungsverkehr
  - II. Der *ordre public* als Auslieferungshindernis im vertraglichen Auslieferungsverkehr des Europarats
  - III. Der *ordre public* als Auslieferungshindernis im Geltungsbereich des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl

- IV. Inhaltliche Ausprägungen des *ordre public* in seiner Eigenschaft als Auslieferungshindernis
    - 1. Grundrechte
    - 2. Staatliche Souveränität
    - 3. Öffentliche Ordnung
    - 4. Rückwirkungsverbot
    - 5. Ne bis in idem
  - V. Prozessuale Durchsetzung des *ordre public*
  - VI. Allgemeingültige Wertungen aus der Bedeutung des *ordre public* im europäischen Auslieferungsverkehr
- F. Die Bedeutung des *ordre public* im sonstigen Rechtshilfeverkehr
- I. Rechtshilfe im vertragslosen Rechtshilfeverkehr
    - 1. Grenzüberschreitende Beweiserlangung
    - 2. Der *ordre public* im Rahmen der Strafvollstreckung
  - II. Rechtshilfe im vertraglichen Rechtshilfeverkehr des Europarats
    - 1. Grenzüberschreitende Beweiserlangung
    - 2. Der *ordre public* im Rahmen der Strafvollstreckung
  - III. Rechtshilfe im Rechtraum der Europäischen Union
    - 1. Grenzüberschreitende Beweiserlangung unter Berücksichtigung der Europäischen Beweisverordnung
    - 2. Der *ordre public* im Rahmen der Strafvollstreckung unter Berücksichtigung der Europäischen Vollstreckungsanordnung
- G. Schlussbemerkung